

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Mag.a Luzia Fradler  
KAD DI Hans Miki  
Tel. +43 463/5850-1468  
Tel. +43 463/5850-1343  
Fax: +43 463/5850-91468  
recht@lk-kaernten.at  
www.ktn.lko.at  
GZ: StR 394/2019 Mag. Fr

10. September 2019

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumplanung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2020 - K-ROG 2020) erlassen wird sowie das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz und das Kärntner Umweltplanungsgesetz geändert werden;  
Zahl: 01-VD-LG-1865/16-2019  
Begutachtungsverfahren**

Zum im Betreff angeführten Gesetzesentwurf erstattet die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten binnen offener Begutachtungsfrist nachstehende

### **STELLUNGNAHME:**

#### **A. ALLGEMEINES**

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vertritt die Interessen der Land- und Forstwirte und alle damit verbundenen Belange des Grundeigentums mit dem Hauptziel der Aufrechterhaltung der mittelständischen bäuerlichen Betriebsstrukturen und der wirtschaftlichen Weiterentwicklung der bäuerlichen Betriebe in Kärnten. Die gegenständliche Materie betrifft diese Interessen massiv und ist agrarpolitisch von hoher Bedeutung.

In Hinblick auf die Novellierung des Raumordnungsgesetzes hat die Vollversammlung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten einstimmig (Kärntner Bauernbund, Freiheitliche und Unabhängige Bauernschaft, SPÖ-Bauern Kärnten, Gemeinschaft der Südkärntner Bäuerinnen und Bauern, Grüne Bäuerinnen und Bauern) die Resolution vom 26.04.2019 an die Kärntner Landesregierung gerichtet und darin unter anderem gefordert, dass

- die bisherigen Bestimmungen zum Bauen in der Widmungskategorie Grünland möglichst unverändert bestehen bleiben und damit die betrieblichen Weiterentwicklungen ermöglicht werden und
- die Einschränkungen der Eigentumsrechte durch zwangsweise Rückwidmungen oder Mobilisierungsabgaben verhindert werden.

Unter Berücksichtigung der in der Resolution aufgestellten Forderungen und in Ausübung der Wahrung der Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümer ist diesem Gesetzesentwurf bzw. Teilen dieses Gesetzesentwurfes aufgrund wesentlicher inhaltlicher und formaler Mängel nicht zuzustimmen.

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen werden die Motive für die Ziele der Novellierung dargelegt. Hinsichtlich der maßgeblichen Rahmenbedingungen werden auf jene Beweggründe, die bei Erlassung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 1959 und der Raumordnungsnovelle aus dem Jahr 1994 eine Rolle spielten, verwiesen. Es wird auch ausführlich auf das Bekenntnis zum Umweltschutz aufgrund des Bundesverfassungsgesetzes über den Umweltschutz, BGBl. 491/1984, und das Kärntner Umwelt-Verfassungsgesetz eingegangen. Beide Rechtsbestimmungen sind nicht mehr in Geltung. So gesehen vermag diese, sozusagen ausschließlich historische Betrachtungsweise, nicht zu überzeugen. Wenn bei den Beweggründen im Zusammenhang mit den Wertmaßstäben für das staatliche Handeln das Staatsziel des umfassenden Umweltschutzes verwiesen wird, ist das grundsätzlich legitim. Nicht legitim ist allerdings, dass andere wichtige Staatszielbestimmungen überhaupt nicht berücksichtigt werden. Das Gesetzesvorhaben berührt die Rechte von Grundeigentümern und Unternehmern aller Art massiv. Unternehmerisches Handeln setzt regelmäßig die Errichtung und Änderung von Gebäuden und baulichen Anlagen voraus. Auf solche eigentumsrechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte wird nicht eingegangen. Die agrarpolitischen und gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen seit 1994 werden sohin überhaupt nicht berücksichtigt.

Unbeachtet lässt der Gesetzgeber insbesondere, dass sich das Land Kärnten erst jüngst im Jahr 2017 unter Artikel 7b der Kärntner Landesverfassung zu einer produktiven Land- und Forstwirtschaft und zu einer leistungsfähigen Wirtschaft ausgesprochen hat. Konkret bekennt sich das Land Kärnten

- zu einer produktiven Land- und Forstwirtschaft mit bäuerlichen Familienbetrieben, zur Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln und nachhaltigen Bau- und Grundstoffen sowie zur Erhaltung der Kulturlandschaft.

Die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit hochqualitativen Lebensmitteln tierischen und pflanzlichen Ursprungs aus heimischer Produktion ist insbesondere auch als Staatsziel gemäß § 5 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013 - als Nachfolgebestimmungen zum oben genannten Bundesverfassungsgesetz über den Umweltschutz - festgeschrieben.

Diese Zielsetzungen entsprechen auch den Zielbestimmungen im Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992, und im Kärntner Landwirtschaftsgesetz, LGBl Nr 6/1997, betreffend die Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes in einem funktionsfähigen ländlichen Raum.

Auch die derzeitige Landesregierung bekennt sich in ihrem Regierungsprogramm 2018 – 2023 ausdrücklich zur Erhaltung und Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe, welche insbesondere die Bevölkerung mit regional, qualitativ hochwertigen Lebensmitteln versorgen. Im Mittelpunkt der agrarpolitischen Maßnahmen der Landesregierung stehen die Sicherung der bäuerlichen Einkommen, die Verbesserung der Wettbewerbssituation, die erfolgreiche unternehmerische Weiterentwicklung der bäuerlichen Familienbetriebe sowie die Sicherstellung der Hofnachfolge.

Die bezeichneten, zum Teil in Verfassungsrang stehenden Zielvorgaben und Bekenntnisse, werden in wesentlichen Bereichen des Entwurfes nicht beachtet. Der Gesetzesentwurf stellt im Ergebnis eine Verschlechterung für die Kärntner Land- und Forstwirtschaft dar und widerspricht damit diesen Bekenntnissen zu einer produktiven Land- und Forstwirtschaft in Kärnten. Die Verschlechterungen betreffen insbesondere die Bestimmungen betreffend das Bauen in den Widmungskategorien Grünland und Bauland-Dorfgebiet, die Rückwidmung von Bauland in Grünland, die privatrechtlichen Vereinbarungen und den Bestandschutz.

Gegen das zum Ausdruck gebrachte legistische Ziel, das Kärntner Raumordnungsgesetz und das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz in ein Gesetz zusammenzuführen, ist nichts einzuwenden. Sehr wohl zu kritisieren ist in Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot gemäß Art 18 B-VG hingegen die konkrete stilistische Ausgestaltung des Gesetzes. Der gegenständliche Entwurf ist äußerst kompliziert formuliert und selbst für den ausgebildeten Juristen schwer verständlich. Das gilt insbesondere für Bestimmungen, die die Land- und Forstwirtschaft und generell das Grundeigentum betreffen. Es werden durchgehend Verweise und umständliche Formulierungen verwendet, sodass der Sinn des Gesetzestextes nur schwer zu durchblicken sein wird. Selbst die erläuternden Bemerkungen können den Sinn vieler Bestimmungen nicht eindeutig vermitteln. Einige von vielen Beispielen sind die Bestimmungen des § 27 über das Grünland, § 36 über die Rückwidmung und der 9. Abschnitt über die Vertragsraumordnung, also die §§ 53 und 54.

§ 27 Abs 5 des Gesetzesentwurfes lautet etwa wie folgt:

*„Die Errichtung, die Wiedererrichtung sowie die Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Sinne des Abs. 4 lit. a, die Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, oder eine Bruttogeschossfläche von mehr als 700 m<sup>2</sup> aufweisen, ist im Grünland nur zulässig, wenn diese auf Grundflächen im Sinne des Abs. 2 lit. a oder lit. b erfolgt. Der erste Satz gilt, sofern eine gesonderte Festlegung nach Abs. 2 nicht erfolgt, sinngemäß auch für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die einem Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 GewO 1994 zu dienen bestimmt sind, sowie für Gebäude und bauliche Anlagen, die der Ausübung üblicher land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbstätigkeiten, wie insbesondere der Beherbergung von Urlaubsgästen zu dienen bestimmt sind.“*

Der Gesetzgeber ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dazu verpflichtet, Gesetze der breiten Öffentlichkeit in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis zu bringen, ansonsten der Normunterworfenen nicht die Möglichkeit hat, sich der Norm gemäß zu verhalten. Diesem Erfordernis entspricht weder eine Vorschrift, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung sowie geradezu archivarischer Fleiß vonnöten sind, noch eine solche, zu deren Verständnis

außerordentliche methodische Fähigkeiten und eine gewisse Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben erforderlich sind. (Entscheidung des VfGH vom 16.03.1994, VfSlg 13740 mwN). Gesetzliche Bestimmungen, die nicht bestimmt und klar formuliert sind, widersprechen dem Bestimmtheitsgebot gemäß Art 18 B-VG und sind verfassungswidrig.

Es gibt wissenschaftliche Untersuchungen, die zu dem Ergebnis gelangen, dass die Akzeptanz schwer verständlicher Gesetze vergleichsweise gering ist und es bei diesen zu erheblichen Vollzugsdefiziten kommt. Normadressaten mit durchschnittlichem Hausverstand und wahrscheinlich auch die mit der Vollziehung bestimmten Vollzugsorgane werden große Verständnisschwierigkeiten haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Bestimmungen, darunter auch die vorstehend angeführten, nicht dem Bestimmtheitsgebot gemäß Artikel 18 B-VG entsprechen. Es wird daher angeregt, eine Überarbeitung durchzuführen und das Gesetz einfacher und verständlicher zu gestalten.

## **B. BESONDERER TEIL**

### **Zur Zielbestimmung gemäß § 2 Abs 1 lit h:**

Ziel der Raumordnung ist es unter anderem, den Fortbestand einer existenzfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft sicherzustellen. Neben anderen Kernpunkten ist hierbei auf die Erhaltung ausreichender bewirtschaftbarer Nutzflächen Bedacht zu nehmen.

Im Sinne der oben genannten Ziele der Kärntner Landesregierung muss auch die Erhaltung und Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zum Zwecke der Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit, der Sicherung des betrieblichen Einkommens und damit insbesondere zum Zwecke der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit regional, qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, Eingang in die Zielbestimmung finden.

Der zweite Satz in § 2 Abs 1 lit h hat daher wie folgt zu lauten:

„Dabei ist insbesondere auf die Verbesserung der Agrarstruktur, den Schutz und die Pflege der Natur und Kulturlandschaft, auf die Erhaltung ausreichender bewirtschaftbarer Nutzflächen und auf die Erhaltung und Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Bedacht zu nehmen.“

### **Zur Bestimmung des § 13:**

Beim Beschluss des Flächenwidmungsplanes hat der Gemeinderat gemäß § 13 des Gesetzesentwurfes – entgegen der geltenden Bestimmung in § 1 Abs 1 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz – „die Erfordernisse einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Betriebsführung“ nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Land- und Forstwirtschaft ist ein wesentlicher Teil der räumlichen Strukturen und ist das Streichen der Land- und Forstwirtschaft inakzeptabel. Deren Erhaltung und Stärkung ist nicht nur ein besonderes raumordnungsrechtliches Anliegen, sondern ist auch in anderen gesetzlichen Maßnahmen, etwa in den grundverkehrsrechtlichen Bestimmungen, verankert.

Sofern auf die Zielbestimmungen in § 2 verwiesen wird, wären auch die weiteren Erfordernisse zu streichen, da sich auch diese in den Zielbestimmungen finden lassen.

In § 13 des Gesetzesentwurfes ist der bisherige Gesetzeswortlaut gemäß § 1 Abs 1 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz beizubehalten.

#### **Zu den Bestimmungen §§ 17, 27 und 28:**

##### **a) Allgemeines**

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe in Kärnten und damit die gesicherte Produktion von heimischen Lebensmitteln sind zwingend von der Möglichkeit der Erhaltung und Weiterentwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur abhängig.

Die derzeitige Rechtslage sowie der Gesetzesvollzug gewährleisten eine diesbezügliche Rechtssicherheit für die Kärntner Land- und Forstwirte. Sie ermöglichte mit den Bestimmungen zum Bauen in den Widmungskategorien Grünland und Bauland-Dorfgebiet in den letzten Jahren insbesondere die äußerst positive Entwicklung, dass viele bäuerliche Betriebe sich mit der Errichtung von infrastrukturellen Einrichtungen aller Art, insbesondere von Geflügelstallungen, ein weiteres zukunftsgesichertes Betriebsstandbein schaffen konnten. Eine solche positive Entwicklung wäre nach der gegenständlichen Gesetzesvorlage nicht vorstellbar. Die Weiterentwicklung wäre in allen Betriebsrichtungen gefährdet:

- Das Bauen in den Widmungskategorien Grünland und Bauland-Dorfgebiet wird nicht mehr wie bisher möglich sein.
- Bauern werden angehalten, ihre Betriebe aus dem eigentlich agrarischen Dorfgebiet auszusiedeln.
- Festgelegte Tierzahlen entsprechen nicht der wirtschaftlichen Weiterentwicklungsfähigkeit der Kärntner Betriebe.
- Auf erforderliche Widmungen (Sonderfestlegungen im Grünland) besteht kein Rechtsanspruch.
- Bestimmungen zur herannahenden Bebauung an land- und forstwirtschaftliche Betriebe bleiben unberücksichtigt.
- Die Einholung und Kostenübernahme von Emissionsgutachten sind nicht geregelt und stellt eine potentielle Kostenbelastung dar.
- Anrainer können ihre Einwendungen im Widmungsverfahren und im Bauverfahren mehrmals einbringen. Bürgerinitiativen bekommen über das Widmungsverfahren mehr Einflussmöglichkeiten.

Eine Abkehr von den geltenden Bestimmungen, die dem Grunde nach positiv waren und in der Praxis keine wesentlichen Probleme geschaffen haben und nunmehr Rechtsunsicherheit und weitere Hürden für die Kärntner Land- und Forstwirte bringen würde, ist nicht nachvollziehbar. Die Betriebe in Kärnten produzieren regionale Lebensmittel mit den strengsten Haltungsbedingungen in der EU, gentechnikfrei und nach den Qualitätskriterien des AMA-Gütesiegels. Die heimischen Lebensmittelproduzenten stehen ohnehin aufgrund von Billigst-Importen aus dem Ausland massiv unter Druck. Es kann nicht Ziel des Gesetzgebers sein, diese regional in Kärnten erfolgende hochwertige Lebensmittel-

produktion sowie die Erhaltung eines flächendeckenden Bauernstandes in Kärnten unnötigerweise zusätzlich zu belasten.

b) Zum Dorfgebiet (§ 17 des Gesetzesentwurfes):

Die Widmungskategorie "Bauland-Dorfgebiet" ist vornehmlich zur Errichtung von landwirtschaftlichen Betrieben bestimmt und muss damit zwangsläufig ein gewisses Maß an Geruchsbelästigung von vornherein als zulässig angesehen werden. Ein Immissionsschutz (und damit ein subjektiv-öffentliches Recht des Nachbarn) besteht dort nur insoweit, als keine unzumutbare Umweltbelastung hervorgerufen wird, wobei das Gesetz beispielhaft landwirtschaftliche Produktionsstätten industrieller Prägung nennt (E des VwGH vom 23.11.2009, 2008/05/0111). Landwirtschaftliche Gebäude dürfen im Dorfgebiet nur errichtet werden, wenn es der angeordnete Emissionsvergleich (mit landwirtschaftlichen Betrieben mit zeitgemäßen herkömmlichen Produktionsformen) zulässt (E des VwGH vom 13.12.2011, 2008/05/0121).

Gemäß § 17 des Gesetzesentwurfes dürfen im Dorfgebiet landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung gemäß § 28 Abs 3 und landwirtschaftliche Produktionsstätten industrieller Prägung, deren Emissionen das unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten jeweils übliche Ausmaß erheblich übersteigen, nicht errichtet werden. § 28 Abs 3 legt Tierzahlen fest, bei deren Erreichen sich landwirtschaftliche Betriebe einer Emissionsprüfung unterziehen müssen. Die Tierzahl-Obergrenzen wurden laut den Erläuterungen zu § 28 Abs 3 auf Berechnungen der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung unter Zugrundelegung eines Abstandes von 50 m zu Wohnnutzungen in einem Dorfgebiet ermittelt. Die konkrete Berechnung wird nicht dargestellt und ist daher auch nicht nachvollziehbar. Die Tierzahl-Obergrenze lässt völlig unbeachtet, wie sich das Dorfgebiet im konkreten Fall darstellt, etwa wie viele Wohnbauten tatsächlich im Dorfgebiet errichtet sind und was als ortsübliche Umweltbelastung zumutbar ist. Die genannten Tierzahlen liegen in einem Bereich, welche in der Praxis bei Betrieben im Dorfgebiet bereits durchwegs vorliegen und/oder welche bei einer Betriebserweiterung im Dorfgebiet erwartungsgemäß überschritten werden. Von einer intensiven Nutztierhaltung kann in den genannten Zahlenbereichen keineswegs gesprochen werden.

Im Fall eines Bauansuchens betreffend die Erweiterung im Dorfgebiet würde sohin der Fall eintreten, dass die Behörde verpflichtet ist, wohl ohne Rücksichtnahme auf den Einzelfall, ein entsprechendes Gutachten einzuholen. Eine solche pauschale Erschwerung einer Betriebserweiterung und somit das Verdrängen aus dem Dorfgebiet, welches ausdrücklich für landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist, entspricht nicht der Intention eines Dorfgebietes. Die frühere Judikatur besagt sogar vielmehr, dass eine Bedachtnahme auf die zu erwartende Belästigung der Nachbarschaft bei bäuerlichen Betrieben im Dorfgebiet ebenso wenig möglich ist wie bei Betrieben im Industriegebiet (E des VfGH vom 10.12.1979, G27/79; V35/79; vgl auch E des VfGH vom 03.03.1997, B620/1997). Eine solche Einschränkung bzw zwingende Begutachtung im Falle des Erreichens des sehr niedrig angesetzten Tierzahl-Obergrenzen in der Kategorie I wäre daher eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Landwirtschaft in der eigentlich dafür vorgesehenen Widmungskategorie Dorfgebiet.

Die Tierzahl-Obergrenzen gemäß § 28 Abs 3 des Gesetzesentwurfes entsprechen daher – vorbehaltlich der weiteren Ausführungen zu § 28 – bereits für das Dorfgebiet nicht den raumordnungsrechtlichen Grundsätzen. Sie sind benachteiligend und nicht gerechtfertigt.

Unter der Bedingung der Änderung der Zahlen in § 28, in dem die Kategorie I entfällt und Kategorie II von Abs 4 in Abs 3 nachrückt, könnte der Wortlaut in § 17 bestehen bleiben. Ansonsten ist der Verweis auf die Kategorie II richtig zu stellen. Die Formulierung könnte unter diesen Bedingungen wie folgt lauten:

*„(2) Gebäude und dazugehörige sonstige bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung gemäß § 28 Abs 3\* sowie für sonstige landwirtschaftliche Produktionsstätten industrieller Prägung (Maistrocknungsanlagen u. ä.), deren Emissionen das bei landwirtschaftlichen Betrieben mit zeitgemäßen herkömmlichen Produktionsformen unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten jeweils übliche Ausmaß erheblich übersteigen, dürfen im Dorfgebiet nicht errichtet werden.“*

*\* Zahlen der Kategorie II*

c) Zur Sonderfestlegung im Grünland - (§ 27 Abs 2 des Entwurfes):

Die gesonderte Festlegung im Grünland für land- und forstwirtschaftliche Zwecke ist in § 27 Abs 2 lit a und b des Gesetzesentwurfes geregelt. Neu ist gegenüber der bisherigen Rechtslage, dass bei der gesonderten Festlegung für Hofstellen unter lit a eine Unterscheidung zwischen

1. land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit zeitgemäßer herkömmlicher Produktions- und Erwerbsform ist und
2. landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung gemäß § 28 Abs 3 sowie landwirtschaftliche Produktionsstätten industrieller Prägung (Maistrocknungsanlagen u.ä.), sofern diese keine örtlich unzumutbare Umweltbelastung verursachen;

gemacht wird. Diese Unterscheidung ist für die Praxis nicht nachvollziehbar. Es könnte bedeuten, dass die Hofstellen im Flächenwidmungsplan unterschiedlich ausgewiesen werden müssen. Aus den Erläuterungen lässt sich diesbezüglich jedenfalls nichts ableiten. Im Sinne des bereits erwähnten Bestimmtheitsgebotes ist die Differenzierung nicht nachvollziehbar. Eine Präzisierung wird diesbezüglich zumindest in den Erläuterungen dringend erforderlich sein.

d) Zum Bauen in der Widmungskategorie Grünland (§ 27 Abs 5 des Gesetzesentwurfes):

Die Bestimmungen in § 27 Abs 4 und 5 betreffen die Berechtigung zum Bauen in der Widmungskategorie Grünland zum Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und sind sehr wichtig und praxisrelevant. Die Regelung in Abs 4 entspricht der bisherigen Gesetzeslage, nach welcher bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen das Bauen in der Widmungskategorie Grünland zulässig ist. Im neu eingeführten Abs 5 wird die Zulässigkeit des Bauens in der Widmungskategorie Grünland erheblich eingeschränkt.

Gemäß § 27 Abs 5 des Gesetzesentwurfes bedarf „...die Errichtung, Wiedererrichtung sowie Änderungen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen...“ die „Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, oder eine Bruttogeschoßfläche von mehr als 700 m<sup>2</sup> aufweisen...“ eine Sonderfestlegung im Grünland.

Dies ist eine massive Einschränkung des § 27 Abs 4 und der geltenden Rechtslage, welche ein Bauen in der Widmungskategorie Grünland ohne gesonderte Festlegung im Flächenwidmungsplan (dh ohne gesonderten Widmungsakt) ermöglicht. Die Baugenehmigung wurde erteilt, wenn die Erforderlichkeit und Spezifität für die Land- und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs 3 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz festgestellt und eine naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde. Die Erforderlichkeit für die Land- und Forstwirtschaft wurde von den Amtssachverständigen unter Berücksichtigung der strengen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes geprüft, sodass nur die gewinnorientierte und produzierende Landwirtschaft diese Ausnahme in Anspruch genommen hat. Auch der Naturschutz achtet darauf, dass die Bestimmungen zur Zersiedelung eingehalten werden.

Die nunmehr flächenbezogene Einschränkung in Abs 5 betrifft die überwiegende Mehrheit der landwirtschaftlichen Bauvorhaben. Das landwirtschaftliche Bauen in der Widmungskategorie Grünland wäre betreffend neuer Baulichkeiten wie bisher aufgrund der neuen Bestimmung in Abs 5 nicht mehr möglich.

Eine Obergrenze von 700 m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche bedeutet in der Praxis, dass

- Milchviehställe nur mehr bis zu einer Tierzahl von etwa 22- 34 Kühen,
- Bio-Masthühnerställe (inklusive Vormast) nur mehr bis zu einer Tierzahl von 4.200 Bio-Masthühnern,
- Bio-Legehennenställe nur mehr bis zu einer Tierzahl von rund 3.000 Legehennen

ohne Sonderfestlegung im Grünland errichtet werden dürfen. Bei diesen Stallformen sind keine Flächen für Futterlagerung, Einstreulagerung, betonierte Ausläufe, freistehende Güllegruben, Mistlagerstätten, Fahrsiloanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude berücksichtigt worden, welche für die wirtschaftliche Funktionsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ebenfalls notwendig sind.

Die Einschränkung auf eine Bruttogeschoßfläche von 700 m<sup>2</sup> wirkt sich insbesondere auf die biologische Bewirtschaftung aus, da hierbei ein erhöhter Flächenbedarf zum Wohle der Tiere vorgesehen ist. Tierwohlställe (= Ställe, welche tierfreundlich pro Tier ausreichend Ausläufe, Liegefläche usw vorsehen) werden von der flächenmäßigen Begrenzung benachteiligt. Mit der Reglementierung auf 700 m<sup>2</sup> wird auf zusätzliches, freiwilliges Platzangebot für die Tiere verzichtet werden um die höchstmögliche Tieranzahl bei optimaler Platzausnutzung (zurück zur Anbindehaltung oder Vollspaltenbuchten) zu erreichen. Die Bemühungen des Tierschutzes werden damit indirekt untergraben.

Die oben genannten Beispiele zeigen ferner, dass mit der flächenmäßigen Begrenzung auf 700 m<sup>2</sup> die Tierzahlen in § 28 Abs 3 ad absurdum geführt werden. Die Zahlen in § 28 Abs 3 wären in der Praxis eine Scheingrenze, da bereits die Bruttogeschoßfläche zuerst eine Sonderfestlegung im Grünland erfordern würde.



Neben der flächenmäßigen Beschränkung wäre eine gesonderte Festlegung auch für Gebäude und bauliche Anlagen, welche für Wohnzwecke sowie für das Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft und übliche Nebenerwerbstätigkeiten (etwa Beherbergung von Urlaubsgästen) zu dienen bestimmt sind, erforderlich. Auch Wohn- und Nebengebäude sind für die Ausgestaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes in Hinsicht auf das familiäre Zusammenleben am Hof und auf die Sicherung von Einkommen aus Nebentätigkeiten essentiell.

Das Erfordernis einer gesonderten Festlegung im Flächenwidmungsplan, also eines Widmungsaktes, hat aus rechtlicher und faktischer Sicht weitreichende Folgen und Wirkungen:

- Die Grundeigentümer wären zukünftig mit einer unsicheren rechtlichen und damit auch wirtschaftlichen unsicheren Situation konfrontiert. Von einer allfälligen r kann mangels gesetzlicher Weichenstellungen in Hinblick auf einen Rechtsanspruch auf einen Widmungsakt (Sonderfestlegung im Grünland) nicht gesprochen werden.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sowie nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Grundeigentümer im (Widmungs-)Verfahren über die Erlassung des Flächenwidmungsplanes als Verordnung keine Parteistellung. Dies bedeutet, er kann lediglich bestimmte Änderungen im Flächenwidmungsplan „anregen“ und ist er im Verfahren anzuhören. Ein subjektives Recht auf Stellung eines Antrages auf Änderungen im Flächenwidmungsplan und dessen bescheidmäßige Erledigung hat der Grundeigentümer jedoch nicht (vgl. Entscheidung des VwGH vom 16.09.1997, 97/05/0176; Entscheidung des VwGH vom 23.05.2005, 2004/06/0160; Entscheidung des VwGH vom 26.06.2008, 2007/06/0328 uva). Eine Parteistellung kommt dem Grundeigentümer auch nicht vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zu (Entscheidung des VwGH vom 14.09.1989, 89/06/0101).

Der Grundeigentümer hat daher keine Rechtssicherheit, dass er die für ihn benötigte Festlegung im Grünland erhält. Mit der Notwendigkeit des Widmungsaktes wird der Landwirt damit in eine rechtsunsichere Situation gebracht. Die Erreichung einer Widmungsänderung, auf welche er grundsätzlich keinen Anspruch hat, kann sehr mühsam sein bzw kann durch allfällige Anrainer unnötig erschwert werden. Der Landwirt ist jedoch an seinen Standort gebunden. Ihm ist es nicht möglich und auch nicht zumutbar, seinen (Familien-)Betrieb in ein anderes Gemeindegebiet zu verlegen.

Der Umstand, seinen Betrieb mangels Rechtssicherheit des Widmungsaktes der Sonderfestlegung sowie aufgrund verschiedener und privater und öffentlicher Einwendungen nicht weiterentwickeln zu können, stellt einen Eingriff in das Recht des Landwirtes auf Erwerbstätigkeit gemäß Art 6 StGG dar. Er ist standortgebunden und wäre sein Einkommen und Fortkommen nicht gesichert und verschlechtert sich die Wettbewerbsfähigkeit seines Betriebes mangels Rechtsanspruch auf die Widmung. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes darf ein Eingriff nicht unverhältnismäßig sein und muss auf einen vernünftigen Grund beruhen. Der Eingriff ist daher sachlich nicht gerechtfertigt, wenn die Erlangung des Rechtsschutzes nicht rechtlich gesichert ist und

ferner mühsam und unnötig erschwert wird. Mangels sachlicher Rechtfertigung widerspricht eine solche Widmungsnotwendigkeit auch dem aus dem Gleichheitssatz entspringenden Sachlichkeitsgebot gemäß Art 7 B-VG (VfSlg. 14.039/1995; vgl auch *Pöschl*, Grundrechte in Österreich - § 14 Gleichheitsrechte, in *Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VII (2014) 519-590).

- Anrainer aus der unmittelbaren und entfernteren Nachbarschaft, welche ein Bauprojekt verhindern wollen, nutzen in der Regel alle Ebenen und alle Mittel ihre Einwendungen einzubringen und ihre Interessen durchzusetzen. Häufig handelt es sich um Fragestellungen, welche eigentlich einem UVP-Verfahren zuzuordnen sind, etwa die Verseuchung des Bodens, des Grundwassers und der Luft. Im Gegensatz zum Bauverfahren, bei welchem der Bürgermeister allein mit dem Verfahren befasst ist, ist im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der gesamte Gemeinderat mit der „Anregung“ des Bauwerbers beschäftigt. Der entsprechende Beschluss im Gemeinderat kann daher zum Politikum mit großer Bürgerbeteiligung werden. Der Landwirt steht in einem solchen Fall alleine einer Vielzahl anderer Gemeindeglieder gegenüber. Erfahrungen aus den anderen Bundesländern (insbesondere Oberösterreich) zeigen, dass Bauprojekte (auch bereits kleinere Projekte) auf diese Art und Weise mittels Bürgerinitiativen über lange Zeit verzögert und auch verhindert worden sind. Der Gemeinderat bzw der Gesetzgeber kann es nicht wollen, dass auf das Verordnungsverfahren in solcher Art und Weise Einfluss genommen werden kann.

Bei der Sonderfestlegung im Grünland soll ferner die unzumutbare Belästigung der Anrainer gemäß § 28 Abs 1 ausgeschlossen werden. Im raumordnungsrechtlichen Verfahren soll damit der immissionsrechtliche Anrainerschutz berücksichtigt werden. Eine Rechtssicherheit des Bauwerbers, dass der/die Anrainer in weiterer Folge im Bauverfahren keine Einwendungen mehr machen können, besteht jedoch nicht. Dem Anrainer stehen nach § 23 Abs 3 Kärntner Bauordnung entsprechende subjektive Einwendungsmöglichkeiten, unter anderem zum Schutz der Gesundheit und zum Immissionsschutz, zu. Eine Einschränkung dieser Einwendungsmöglichkeiten wie im Falle einer gewerbebehördlichen Genehmigung gemäß § 23 Abs 5 Kärntner Bauordnung ist im Rahmen des Gesetzesvorhabens nicht vorgesehen. Die Berücksichtigung im Raumordnungsverfahren ist daher grundsätzlich ohne Folgen und nicht verbindlich.

In Summe kann man auch aus den Erläuterungen zur Neueinführung des Abs 5 keine schlüssige Begründung dafür finden. Die als Begründung dienenden Argumente können nicht einmal ansatzweise überzeugen. Es wird kein sachlicher Grund angeführt, welcher eine solche massive Einschränkung rechtfertigen würde. Es wird lapidar von einer missbräuchlichen Aushöhlung der Ziele der Raumordnung gesprochen. Dies ist jedoch völlig unzutreffend. Alle gegenständlichen Vorhaben sind nach den strengen Vorgaben der Kärntner Bauordnung und im Regelfall auch des Kärntner Naturschutzgesetzes bewilligungspflichtig. Durch die Instrumentarien dieser Gesetze wird eine Aushöhlung der Ziele der Raumordnung ausgeschlossen.

**Aufgrund der dargelegten Sach- und Rechtslage wird die ersatzlose Streichung des § 27 Abs 5 des Gesetzesentwurfes gefordert.**

e) Zu den Betrieben mit Nutztierhaltung (§ 28 des Gesetzesentwurfes):

Es wird mit § 28 der neue Begriff „landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung“ eingeführt.

Zur Definition eines Nutztierhaltungsbetriebes wird in § 28 Abs 1 festgelegt, dass Nutztierhaltung im Sinne dieses Gesetzes die spezialisierte Haltung von Nutztieren nach Leistungsrichtungen oder Altersgruppen unter weitgehender Ausnützung technologischer Möglichkeiten zur Rationalisierung ist. Weiters ist eine Festlegung im Grünland nur zulässig, wenn die Anrainer nicht unzumutbar belästigt werden. In Abs 3 und 4 werden jeweils Tierzahlen (Kategorie I und II) in unterschiedlicher Höhe festgelegt, nach welchen jedenfalls eine Nutztierhaltung besteht.

Der Gesetzeswortlaut lässt damit offen bzw ergibt sich daraus schlüssig, dass auch unter den genannten Zahlen Nutztierhaltung vorliegen kann. Es stellt sich die Frage, ob in diesem Fall jederzeit die unzumutbare Belästigung der Anrainer von der Gemeinde überprüft werden soll. Zur näheren Definition und Klarstellung muss – vorbehaltlich der nachstehenden Erläuterungen - bei den Kategorien I und II das Wort „jedenfalls“ entfallen. Ansonsten wäre die Definition des Nutztierhaltungsbegriffes unklar und wäre nicht ausreichend bestimmt.

Eine Festlegung ist wie ausgeführt nur zulässig, wenn Anrainer nicht unzumutbar belästigt werden. Die Widmungskategorie „Grünland“ - darunter fallen auch gesondert festgestellte Flächen – gewährt keinen Immissionsschutz. Die Einhaltung der Immissionen bezieht sich auf das zu bebauende Grundstück und nicht auf die Widmung der Anrainergrundstücke. Die durch widmungsgemäß errichtete Gebäude bzw. bauliche Anlagen entstehenden Immissionsbeeinträchtigungen und -belastungen sind von den Anrainern hinzunehmen. Anrainern steht gemäß § 23 Abs 3 lit h K-BO das Recht zu, eine mögliche Gesundheitsgefährdung geltend zu machen. (Siehe ständige Judikatur des VwGH zu § 5 K-GplG 1995: E vom 18.11.2003, 2001/05/0918 mwN; E vom 19.12.2012, 2011/06/0008; E vom 08.06.2011, 2011/06/0019 ua). Diese Regelung in § 28 Abs 1, dass eine Festlegung nur zulässig ist, wenn Anrainer nicht unzumutbar belästigt werden, entspricht daher nicht der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und ist zu streichen.

Zur Festlegung der Tierzahlen der Kategorie I wurde bereits beim Dorfgebiet darauf hingewiesen, dass die Berechnung der genannten Zahlen nicht nachvollziehbar ist. Die Berechnung erscheint willkürlich, da den Zahlen eine konkrete schlüssige Berechnung nicht zu Grunde gelegt wird. Die Zahlen der Kategorie I (siehe unten) sind ferner hinsichtlich der Tierzahlen nicht verständlich. Etwa wird zwischen Rindern und Milchkühen, welche auch Rinder sind, differenziert. Das Alter der Tiere ist bei der Anzahl anscheinend nicht zu berücksichtigen, denn auch Kälber und Jungvieh sind Rinder und müssten mit einberechnet werden. Bei einer gemischten Tierhaltung sind die Tierbestandszahlen jeweils anteilig in Anschlag zu bringen. Der Schlüssel zur Anteilsrechnung wird nicht erläutert, und ist diese Bestimmung daher unpräzise.

Die Kategorie I wird in § 28 Abs 3 wie folgt geregelt:

„Landwirtschaftliche Betriebe ab einer Anzahl von jeweils

- a) 100 Sauen, einschließlich Ferkel,
- b) 200 Mastschweinen,
- c) 6 000 Masthühnern,
- d) 5 000 Legehennen,
- e) 2 500 Truthühnern oder
- f) 85 Rindern oder Milchkühen

gelten jedenfalls als landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung.“

Wie bereits ausgeführt, macht in erster Linie die Einschränkung auf die Bruttogeschosßfläche von 700 m<sup>2</sup> das Bauen im Grünland ohne Sonderfestlegung unzulässig. Aber auch diese in Kategorie I – willkürlich – festgelegten Tierzahlen stellen im Vergleich zur bestehenden Gesetzeslage eine deutliche Verschlechterung dar. Bei Heranziehung der vorgesehenen Tierzahlen wird deutlich, dass das Bauen ohne Widmungsakt in nur mehr 10 -15 % der Fälle zulässig wäre.

Tiergattung	120%	100%	80%	70%	60%	50%	40%	30%	20%	10%	etwa 10%-15%	
	UVP Grenze * ROG 2020 Entwurf Kat. II	IPPC Grenze = Status Quo	von IPPC	von IPPC	von IPPC	von IPPC	von IPPC	von IPPC	von IPPC	von IPPC	ROG 2020 Entwurf Kategorie I	in % von: gemäß bisheriger Gesetzesvorzug
	Tierzahl	Tierzahl	Tierzahl	Tierzahl	Tierzahl	Tierzahl	Tierzahl	Tierzahl	Tierzahl	Tierzahl	Tierzahl	Tierzahl
Legehennen	48.000	40.000	32.000	28.000	24.000	20.000	16.000	12.000	8.000	4.000	5.000	13%
Mastgeflügel	65.000	40.000	32.000	28.000	24.000	20.000	16.000	12.000	8.000	4.000	6.000	15%
Mastschweine	2.500	2.000	1.600	1.400	1.200	1.000	800	600	400	200	200	10%
Sauenplätze	700	750	600	525	450	375	300	225	150	75	100	13%
Rinder/Milchkühe	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	85	
Truthühner	48.000	40.000	32.000	28.000	24.000	20.000	16.000	12.000	8.000	4.000	2.500	

Eine wirtschaftlich sinnvolle Tierhaltung überschreitet jedenfalls die 700 m<sup>2</sup>-Grenze und die Tierzahlen:

- Eine mittlere Stalleinheit eines milchviehhaltenden Betriebes besteht aus etwa 40 bis 60 Milchkühen. Der gesamte Viehbestand eines solchen Betriebes liegt erfahrungsgemäß bei etwa 120 bis 150 Stück. Es ergibt sich daraus ein Flächenbedarf zwischen 1.000 bis 3.000 m<sup>2</sup>. Ein Biobetrieb muss zusätzlich einen befestigten Auslauf errichten.
- Eine rentable Rindermast orientiert sich bei einer Mindeststückzahl von 100 Stück Rindern. Der entsprechende Laufstall benötigt eine Fläche von 1.000 m<sup>2</sup>.
- Ein gängig errichteter Bio-Legehennenstall mit 6.000 Hennen bedarf einer Fläche von 1.550 m<sup>2</sup>.
- Ein Bio-Mastgeflügelstall mit Vormast benötigt bei 4.800 Stück Masthühnern und Nebenräumen mindestens 1.200 m<sup>2</sup>, bei der gängigen zulässigen Verdopplung der Stückzahl auf 9.600 Masthühner 2.200 m<sup>2</sup>.

- Im konventionellen Mastgefügelbereich werden Stalleinheiten für 20.000 oder 40.000 Stück Masthühner betrieben. Die Stallflächen betragen zwischen 1.200 bis 2.400 m<sup>2</sup>.
- Der durchschnittliche Mastschweinebetrieb hat in Kärnten etwa 700 Mastplätze. Der Maststall hat hierbei eine Fläche von 1.000 m<sup>2</sup>. Sinnvolle Größen in der Schweinemast sind Betriebe um etwa 1.000 Mastplätze.

Die im Gesetzesentwurf festgelegten Tierzahlen entsprechen daher nicht der weiteren Entwicklung im landwirtschaftlichen Bereich, welche eine Aufrechterhaltung und Sicherung der heimischen Lebensmittelproduktion gewährleistet. Festzulegende Tierzahlen müssen es ermöglichen, dass Kärntner Betriebe auch einen Gewinn aus der Produktion von regionalen Lebensmitteln erzielen können, die Betriebe innerhalb Kärntens und Österreichs wettbewerbsfähig bleiben und damit der Bauernstand in Kärnten gesichert bleibt. Einher geht damit die Produktion von hochwertigen regionalen Lebensmitteln. Sinnvolle Betriebsgrößen liegen bei allen Tierarten über den Zahlen der Kategorie I.

**Aus den angeführten Gründen hat die Kategorie I zu entfallen. § 28 Abs 3 sowie alle darauf bezugnehmenden Bestimmungen sind aufzuheben. Bei der Kategorie II in § 28 Abs 4 ist das Wort „jedenfalls“ zu streichen.**

#### **Zu den Bestimmungen der §§ 35ff:**

Die Rückwidmung von Bauland in Grünland samt den Entschädigungsregelungen ist derzeit in den Bestimmungen §§ 20ff K-GplG 1995 geregelt. Diese Bestimmungen sind schon bisher aus eigentumsrechtlicher Sicht teilweise problematisch bzw unvollständig. Mit dem Gesetzesentwurf werden neue Regelungen unter anderem zur Rückwidmung (iVm einer Bebauungsfrist) an sich und zur Entschädigung geschaffen.

Es wird im neuen § 35 eine Bebauungsfrist für unbebautes Bauland eingeführt. § 35 Abs 1 orientiert sich dabei an § 36 Abs 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010. Die auferlegte Bebauungsfrist von 10 Jahren soll zu einer effektiven Mobilisierung von zur Bebauung geeigneten Baugrundstücken führen. Nach Ablauf der Bebauungsfrist darf die Gemeinde gemäß Abs 2 für noch unbebaute Grundflächen eine neue Widmung festlegen.

Voraussetzung für die Auferlegung einer Bebauungsfrist ist, dass die Fläche zumindest zusammenhängend 500m<sup>2</sup> aufweisen muss. Die Vorlagebestimmung des § 36 Abs 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 fordert hingegen eine zusammenhängende Fläche von mindestens 3.000 m<sup>2</sup>. Die Festlegung von 500 m<sup>2</sup> bleibt in den Erläuterungen unkommentiert und ist daher willkürlich festgelegt. Es wird daher die Anhebung des Flächenausmaßes auf zumindest 3.000 m<sup>2</sup> als gerechtfertigt erachtet.

Die Rückwidmung nach § 35 Abs 2 ist im Rahmen des Ablaufes der Bebauungsfrist ebenfalls als indirekte Maßnahme der effektiven Mobilisierung zu sehen. Es wird kritisch hinterfragt, ob eine Rückwidmung aufgrund einer Nicht-Nutzung zulässig ist. Hiezu wird auf die Meinung von *Martin Auer* verwiesen, dass die Rückwidmung einer Liegenschaft aufgrund der Tatsache der bloßen Nicht-Nutzung der Widmung als Bauland nicht zulässig sei. Die Flächenwidmung sei eine Angebotsplanung und ist der Grundeigentümer zu keiner

widmungskonformen Nutzung verpflichtet. Das bloße Argument des Baulandüberhangs reicht für eine Rückwidmung nicht aus (vgl. *Auer*, Die Änderung des Flächenwidmungsplans: Rückwidmung - Rechtsschutz - Entschädigung (1998) 93).

Mit dem Entwurf werden unangemessen weitreichende Befugnisse zur Rückwidmung gegen den Willen des Grundeigentümers eingeräumt. Die Bestimmungen sind zu modifizieren, insbesondere hat die Ermächtigung zur Rückwidmung gemäß § 35 Abs 2 zu entfallen.

Zur Entschädigung wird der neue § 37 Abs 3 geschaffen. In diesem werden die Möglichkeiten der Gemeinde, unbebaute Grundflächen ohne Leistung auf Entschädigung rückzuwidmen, erweitert. Die entschädigungslose Rückwidmung ist ein sehr komplexes und auch höchstgerichtlich sehr kontroversielles Thema. In den Erläuterungen werden die Judikaturlinien des Verfassungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes in kurzen Ansätzen nebeneinander dargelegt. Die Ausführungen zur Judikatur des Obersten Gerichtshofes wurden jedoch nicht abschließend erläutert. Es fehlt an einer nachvollziehbaren Begründung hinsichtlich des Abgehens von der Rechtsprechung des OGH, dass wegen der enteignungsgleichen Wirkung Rückwidmungen als schwerwiegende Eigentumsbeschränkungen im Einzelfall zu entschädigen sind (E des OGH vom 09.09.2008, 5Ob30/08k; vgl. *Berka* in Zak 2009/92, 64). Die Begründung in den Erläuterungen, dass aufgrund dieser Judikatur die entschädigungslose Rückwidmung in den geregelten Fallkonstellationen sowohl sachlich gerechtfertigt als auch in weiterer Folge verfassungsrechtlich unbedenklich sei, erscheint in Hinblick auf dieses umfassende und wichtige Thema doch zu einfach und überzeugt mangels schlüssiger Begründung nicht.

Die entschädigungslose Rückwidmung von rechtsverbindlich gewidmetem Bauland ist ohne konkrete Einzelfallbeurteilung nicht sachlich gerechtfertigt. Die Bestimmungen zur Entschädigung sind in diesem Umfang zu ergänzen und/oder abzuändern. Jedenfalls ist in § 37 Abs 3 lit d) der Verweis auf § 35 zu streichen.

#### **Zu den Bestimmungen der §§ 53f:**

In den §§ 53f werden die Bestimmungen über die privatwirtschaftlichen Maßnahmen geregelt, welche in der Praxis sehr relevant sind. Aus hiesiger Sicht werden solche Maßnahmen problematisch angesehen. Mit dem Abschluss solcher vertraglicher Regelungen wird die Privatautonomie wesentlich eingeschränkt. Da es sich um privatwirtschaftliche Maßnahmen handelt, hat die Gemeinde grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den Abschluss von entsprechenden zivilrechtlichen Vereinbarungen. In der Praxis machen die Gemeinden eine Widmung aber durchgehend vom Abschluss einer Vereinbarung abhängig.

Inhaltlich wird § 54 Abs 2 neu eingeführt, nach welchem die Gemeinde ermächtigt ist, mit Grundstückseigentümern Überlassungsverträge abzuschließen. Diese Regelung ist, unter anderem unter Berücksichtigung der Vollzugspraxis, eine zu weitreichende Einschränkung des Grundeigentümers. Diese Bestimmung ist daher abzulehnen.

Der Inhalt der §§ 53 und 54 ist äußerst schwer verständlich, weshalb eine Neuformulierung angeregt wird.

### Zur Bestimmung Art IV Abs 13:

In Art IV Abs 13 wird der Schutz des Bestandes von im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes rechtmäßig errichteten und bewilligten land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und baulichen Anlagen bestimmt.

Diese Regelung ist unvollständig und ist an dieser oder anderer Stelle dieses Gesetzes wie folgt zu ergänzen: Die Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist auch entgegen dem Flächenwidmungsplan zulässig, wenn es sich um Gebäude oder sonstige baulichen Anlagen handelt, für die das Vorliegen einer Baubewilligung nach § 54 K-BO vermutet wird oder für die eine Baubewilligung im Zeitpunkt der Errichtung nicht erforderlich war. Eine Änderung ist auch zulässig, wenn die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Flächenwidmung bestehende Kubatur um höchstens 20 Prozent vergrößert wird. Weiters ist entgegen dem Flächenwidmungsplan die gänzliche oder teilweise Wiedererrichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen nach ihrer Zerstörung durch ein Elementarereignis zulässig.

### C. ZUSAMMENFASSUNG

- Das Gesetzesvorhaben berührt die Rechte von Grundeigentümern, Bewirtschaftern und Unternehmern aller Art in vielfacher Hinsicht und greift massiv in deren Rechte ein. Diese Rechte sind unter anderem die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte auf Erwerbsfreiheit und Unversehrtheit des Eigentums. Nach dem Entwurf bedarf ein Großteil der land- und forstwirtschaftlichen Baumaßnahmen eines Widmungsaktes der Behörde. Die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen in der Widmungskategorie Grünland wird so gut wie ausgeschlossen. Auch die Errichtung von Baulichkeiten in der Widmungskategorie Bauland-Dorfgebiet wird erheblich erschwert. Es gibt keinerlei sachliche Begründung für diese Verschärfungen.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass für Baumaßnahmen aller Art die baubehördliche und im Regelfall die naturschutzbehördliche Genehmigung erforderlich sind. Die betreffenden Bestimmungen der Kärntner Bauordnung und des Kärntner Naturschutzgesetzes sind streng und gewährleisten einen umfassenden Anrainerschutz. Da der Grundeigentümer keinen Anspruch auf Erlassung einer Widmung hat, hat er keine Rechtssicherheit, dass er die erforderliche Widmung erhält und die von ihm geplanten Bauprojekte auch tatsächlich umsetzen kann. Aus den angeführten Gründen werden diese Verschlechterungen zum Bauen in den Widmungskategorien Grünland und Bauland-Dorfgebiet nachdrücklich abgelehnt.

Konkret sind daher die Regelungen des § 27 Abs 5, die Tierkategorie I gemäß § 28 Abs 3 samt allen darauf bezugnehmenden Bestimmungen und das Wort „jedenfalls“ in § 28 Abs 4 zu streichen.

- Weitere wichtige Sachbereiche, die aus hiesiger Sicht nicht zufriedenstellend gestaltet sind, betreffen die Rückwidmung von bestehendem Bauland in Grünland, insbesondere die damit in Zusammenhang stehenden Entschädigungsbestimmungen, die Vertragsraumordnung und den sogenannten Bestandschutz. Auch diese Regelungen sind entsprechend den Ausführungen im besonderen Teil zu ändern.
- In vielen, zum Teil sogar in Verfassungsrang stehenden, gesetzlichen Zielbestimmungen, etwa in der Kärntner Landesverfassung, wird das Bekenntnis zu einer produktiven Land- und Forstwirtschaft und leistungsfähigen Wirtschaft ausgesprochen. Auch die Landesregierung bekennt sich in ihrem Regierungsprogramm ausdrücklich zur Erhaltung und Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe. Diese Zielvorgaben und Bekenntnisse werden in wesentlichen Teilen des Entwurfes nicht beachtet.
- Als eine wesentliche Zielbestimmung des Gesetzes wird die Beschleunigung der Widmungsverfahren und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes angeführt. Tatsächlich werden neue Bestimmungen geschaffen, die mit Sicherheit eine erhebliche Zunahme der Verfahren und somit des Verwaltungsaufwandes nach sich ziehen werden. So gesehen ist das Ziel eindeutig verfehlt.
- Der Entwurf ist sehr kompliziert formuliert und daher schwer verständlich. Es werden durchgehend Verweise und umständliche Formulierungen verwendet. Die Akzeptanz schwer verständlicher Gesetze ist gering. Es ist zu erwarten, dass es deshalb zu Vollzugsdefiziten kommen wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Bestimmungen nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot entsprechen und daher verfassungswidrig sind.

Aus hiesiger Sicht ist der Entwurf in der vorgelegten Form keinesfalls beschlussfähig und muss entsprechend modifiziert werden.

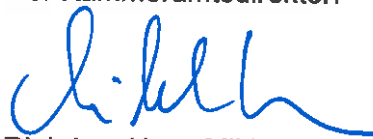
Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten ersucht, die vorgebrachten Anregungen und Forderungen zu berücksichtigen und steht für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Der Präsident:



ÖR Ing. Johann Mößler

Der Kammeramtsdirektor:



Dipl.-Ing. Hans Mikl